

REGULATORISCHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER

Das luxemburgische Gesetz vom 10. Mai 2016 über Organismen für gemeinsame Anlagen, das die EU-Richtlinie 2014/91/EU über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) umgesetzt, verpflichtet die Verwaltungsgesellschaften Anlegern bestimmte Richtlinien oder Grundsätze beziehungsweise deren Beschreibungen, vorzugsweise über eine Website, zur Verfügung zu stellen. Gemäß dieser Gesetzesvorschrift möchten wir Ihnen im Folgenden Informationen über unsere Richtlinien zur Bearbeitung von Beschwerden und zum Umgang mit Interessenkonflikten sowie zusammenfassende Erläuterungen zu unseren Richtlinien bezüglich Stimmrechtsvertretung und bester Ausführung darlegen. Auch sonstige von Anlegern erbetene gesetzlich vorgeschriebene Informationen stellen wir zur Verfügung.

I. Richtlinie zur Bearbeitung von Beschwerden

Beschwerden jeder Art, ob in operationellen oder produktbezogenen Angelegenheiten, müssen in englischer Sprache oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedsstaates des Beschwerdeführers an die zuständige Vertriebsstelle oder an die Natixis Investment Managers S.A. per E-Mail, Fax oder Post gerichtet werden.

- 1) per Post: Natixis Investment Managers International – Kundenserviceteam
43, Avenue Pierre Mendès-France
75013 Paris
Frankreich
- 2) per E-Mail: clientservicingam@natixis.com

Der NIMI Client Servicing Officer veranlasst, dass spätestens zehn Geschäftstage nach Erhalt der Beschwerde eine Antwort an den Beschwerdeführer gesendet wird, in der bestätigt wird, dass Natixis Investment Managers S.A. (das „Unternehmen“) die Beschwerde erhalten hat und dass das Unternehmen der Beschwerde nachgeht. Der Beschwerdeempfänger stellt dem Beschwerdeführer die Kontaktinformationen der Personen zur Verfügung, die sich mit der Beschwerde befassen werden.

Sobald die Beschwerde bearbeitet und beurteilt wurde, antwortet das NIMI-Kundenserviceteam oder veranlasst, dass eine Antwort an den Beschwerdeführer geschickt wird. Die Antwort wird in einer klaren, leicht verständlichen Sprache verfasst, und innerhalb einer Frist von weniger als einem Monat ab dem Datum des Eingangs der Beschwerde an den Beschwerdeführer versandt. Sollte sich dies als unmöglich erweisen, so wird der Beschwerdeführer über die Verzögerung sowie über ihre Ursachen und das voraussichtliche Datum des Abschlusses der internen Untersuchungen unterrichtet.

Das NIMI-Kundenserviceteam protokolliert die Beschwerde im Beschwerdeprotokoll des Unternehmens und hält die gesamte wesentliche Korrespondenz zwischen dem Unternehmen und dem Beschwerdeführer im Beschwerdeprotokoll fest.

Außergerichtliche Beilegung von Beschwerden: Bei ausbleibender Antwort oder Unzufriedenheit mit der erteilten Antwort ist der Beschwerdeführer berechtigt, sich nach Verstreichen eines Monats, jedoch spätestens ein Jahr ab Versand der ursprünglichen Beschwerde an die Gesellschaft, an die für

die Natixis Investment Managers S.A. zuständige Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zu wenden. Um die Zulässigkeit der Beschwerde an die CSSF sicherzustellen, sollte diese zunächst schriftlich an die Gesellschaft gerichtet werden.

Für Beschwerden an die CSSF kann das Formular für die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden genutzt werden, das unter folgendem Link auf der Internetpräsenz der CSSF abrufbar ist:

http://www.cssf.lu/fileadmin/files/Formulaires/Reclamation_111116_DE.pdf

Die Einsendung des Formulars kann auf folgenden Wegen erfolgen:

- 1) per E-Mail: reclamation@cssf.lu
- 2) per Post: Commission de Surveillance du Secteur Financier
Département Juridique CC
283, route d'Arlon
L-2991 Luxemburg
- 3) per Fax: (+352) 26 25 1 – 601

Die CSSF-Verordnung Nr. 16-07 über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden steht auf der Website der CSSF unter folgendem Link zur Verfügung:

http://www.cssf.lu/fileadmin/files/Lois_reglements/Legislation/RG_CSSF/RCSSF_No16-07de.pdf

Die CSSF hat die Aufgabe, dem unter ihrer Aufsicht stehenden Finanzdienstleister und dem Beschwerdeführer dabei zu helfen, ihren Streit gütlich beizulegen. Wir weisen darauf hin, dass die Stellungnahme der CSSF unverbindlich ist.

II. Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten enthält die Grundsätze und Leitlinien unserer Gesellschaft für die Ermittlung, Verhinderung, Verwaltung, Überwachung, Aufzeichnung und gegebenenfalls Offenlegung bestehender oder möglicher Konflikte sowie für den Schutz der Interessen unserer Anleger.

Es gibt unterschiedliche Arten von möglichen Interessenkonflikten, unter anderem wenn die Gesellschaft (i) wahrscheinlich auf Kosten des Anlegers einen finanziellen Gewinn erzielen oder einen Verlust vermeiden wird; (ii) an einem bestimmten Ausgang einer Transaktion interessiert ist, der wahrscheinlich nicht im Interesse des Anlegers liegen dürfte; (iii) Anreize hat, einen Anleger auf Kosten eines anderen zu bevorzugen; (iv) der gleichen Art von Geschäftstätigkeit nachgeht wie der Anleger; oder (v) von Dritten einen Anreiz in Verbindung mit Dienstleistungen erhält, die für den Anleger erbracht werden.

Die Gesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit überprüft und eine Reihe permanenter Konflikte festgestellt. Überdies wurden kurz die Vorkehrungen erläutert, die die Gesellschaft für die Minderung und das Management der Risiken solcher Konflikte getroffen hat. Zu diesen risikomindernden Maßnahmen gehört es, potenziellen Anlegern angemessene Informationen über die Struktur und Aktivitäten der Gesellschaft bereitzustellen, bestimmte Verfahren einzuführen und die Arten von Zahlungen an und von Dritten einzuschränken. Außerdem verpflichtet sich die Gesellschaft:

- stets im besten Interesse des Anlegers zu handeln;
- alle operativen Kontrollen und Verfahren zur Minderung bestehender oder möglicher Konflikte einzuhalten;
- keine Vereinbarung ohne vorherige Genehmigung des Compliance-Beauftragten abzuschließen, die möglicherweise in Konflikt mit ihren Verpflichtungen gegenüber Anlegern stehen könnte;

- den Compliance-Beauftragten zu konsultieren, sobald (i) ein Konflikt oder potenzieller Konflikt auftritt, der hier nicht aufgeführt ist; oder (ii) ein Konflikt auftritt, der hier zwar beschrieben ist, aber für dessen Minderung bzw. Steuerung die erläuterten Vorkehrungen nicht geeignet erscheinen.

Ist sich die Gesellschaft nicht hinreichend sicher, ob ihre risikomindernden Kontrollen zur Ermittlung, Verhinderung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonflikten ausreichen, um Verluste für ihre Anleger zu vermeiden, so legt sie die allgemeine Art der Konflikte und die Situationen, die sie auslösen könnten, unmissverständlich offen, bevor sie die Transaktion tätigt (und kann unter besonderen Umständen (etwa bei Anreizen) zusätzliche Maßnahmen ergreifen). In entsprechenden Fällen muss die Geschäftsführung der Gesellschaft umgehend informiert und damit in die Lage versetzt werden, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft stets im besten Interesse ihrer Anleger handelt. Eine Offenlegung befreit die Gesellschaft nicht von der Einführung risikomindernder Kontrollen.

Je nach den Umständen können die Offenlegung des Konflikts und die Entscheidung darüber, ob die Transaktion getätigt wird, per direkter Kommunikation mit einem bestimmten Anleger, in Berichten und/oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen.

III. Richtlinien zur Stimmrechtsvertretung

Die Gesellschaft hält ein Engagement bei den Unternehmen, in dessen Wertpapiere sie investiert – insbesondere durch die Ausübung der Stimmrechte – für einen wichtigen Bestandteil der Anlageverwaltung. Der Umfang und die Art des Engagements und der Stimmrechtsausübung hängen von der jeweiligen Anlagestrategie ab, die mit dem Besitz der Wertpapiere verfolgt wird. Die Ausübung der Stimmrechte darf weder mit den jeweiligen Anlagestrategien oder den vom Portfolioverwalter getroffenen Anlageentscheidungen kollidieren noch den Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen verhindern. Sie muss stets im Einklang mit den Zielen und der Politik der OGAW stehen und gewährleisten, dass im besten Interesse der Anteilhaber gehandelt wird. Die Richtlinie der Gesellschaft zur Stimmrechtsausübung enthält die Vorkehrungen, die zur Einhaltung dieser Grundsätze getroffen wurden.

Um zu gewährleisten, dass im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung relevante Unternehmensereignisse während des Anlageverwaltungsprozesses überwacht werden und die Stimmabgabe in Einklang mit den Anlagestrategien erfolgt, die jeweils zur Umsetzung der Ziele und Politik der entsprechenden OGAW gewählt wurden, wird die Verantwortung für die Ausübung der Stimmrechte mittels Vollmacht an den für den Anlageverwaltungsprozess jedes Fonds zuständigen Portfolioverwalter übertragen.

Die Gesellschaft wendet bei der Richtlinie ihre eigenen Corporate Governance- und Überwachungsprozesse an. So hat sie verschiedene Aufsichtsmaßnahmen für Handelsaktivitäten eingeführt, die in ihrem Auftrag von Portfolioverwaltern getätigt werden. Dazu zählen eine jährliche Überprüfung der Strategien der jeweiligen Portfolioverwalter sowie die Berichterstattung der Portfolioverwalter an die Gesellschaft über entsprechende Abweichungen. Auch die Praktiken der Portfolioverwalter in Bezug auf ihre Stimmrechtsvollmacht werden von der Gesellschaft im Rahmen ihrer regelmäßigen Due-Diligence-Prüfungen untersucht.

Umgang mit Interessenkonflikten – Durch die Übertragung der Stimmrechtsvollmacht an den Portfolioverwalter wird dazu beigetragen, dass Konflikte zwischen der Gesellschaft und einem Unternehmen, in das ihre Fonds investiert sind, getrennt von der Abstimmungsentscheidung gehandhabt werden. Konflikte können dann entstehen, wenn ein Portfolioverwalter ein unternehmerisches oder kommerzielles Interesse am Abstimmungsergebnis hat, das von den Interessen des Fonds abweicht. Portfolioverwalter sind sowohl gesetzlich als auch im Rahmen ihrer

Vertragsvereinbarung mit der Gesellschaft dazu verpflichtet, ausschließlich nach den Interessen des Fonds zu handeln. Sie müssen jeden dieser Konflikte erfassen, damit die Gesellschaft bei der Überwachung der Stimmrechtsausübung und der Aktivitäten des Portfolioverwalters Kenntnis davon nehmen kann.

IV. Richtlinie bezüglich der besten Ausführung

Die Gesellschaft muss alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um bei der Ausführung oder Platzierung von Aufträgen für die von ihr verwalteten OGAW das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Richtlinie der Gesellschaft bezüglich der besten Ausführung beschreibt die Vorkehrungen, die die Gesellschaft getroffen und umgesetzt hat, um diesen Grundsatz einzuhalten und stets zu versuchen, im besten Interesse der OGAW und ihrer Anleger zu handeln.

Da die OGAW der Gesellschaft durch die Portfolioverwalter gemanagt werden, legt die Richtlinie die Standards für die beste Ausführung fest, die von diesen Portfolioverwaltern einzuhalten sind. Zu diesem Zweck verlangt die Gesellschaft von ihren Portfolioverwaltern Strategien und Verfahren, die folgende Ausführungsfaktoren berücksichtigen:

- Preis
- Kosten
- Schnelligkeit
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung
- Auftragsvolumen und -art
- Alle sonstigen Erwägungen, die für die Ausführung der Order relevant sind

Die Gesellschaft geht davon aus, dass der Preis im Normalfall der wichtigste Faktor zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für OGAW ist. Die Bedeutung der einzelnen genannten Ausführungsfaktoren hängt jedoch von den jeweiligen Zielen, der Anlagepolitik und den Risiken der OGAW sowie von den Eigenschaften des Auftrags, der Finanzinstrumente sowie der Ausführungsplätze ab, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Bei der Überprüfung, ob das bestmögliche Ergebnis für den Fonds erzielt wurde, werden auch Gebühren- bzw. Provisionsstrukturen sowie Vereinbarungen über so genannte „Soft Commissions“ berücksichtigt.

Die Gesellschaft wendet bei dieser Richtlinie ihre eigenen Corporate Governance- und Überwachungsprozesse an. So hat sie verschiedene Aufsichtsmaßnahmen für Handelsaktivitäten eingeführt, die in ihrem Auftrag von Portfolioverwaltern getätigt werden. Dazu zählen eine jährliche Überprüfung der Strategien der jeweiligen Portfolioverwalter sowie die Berichterstattung der Portfolioverwalter an die Gesellschaft über entsprechende Abweichungen.

Im Rahmen ihrer Kontrollen vor Ort überprüft die Gesellschaft auch, wie die Portfolioverwalter ihre Strategien und Verfahren umgesetzt haben. Dazu zählen gegebenenfalls nachträgliche stichprobenartige Kontrollen, um zu ermitteln, wie gut Aufträge ausgeführt wurden, die kontinuierliche Überwachung der Leistung von Brokern und Ausführungsplätzen sowie die jährliche Überprüfung der Vorkehrungen für Auftragsausführungen. Probleme, die sich gegebenenfalls im Rahmen dieser Überprüfung herausstellen, sollten der Gesellschaft mitgeteilt werden.

V. Anti-Bestechungs- und -Korruptionsrichtlinie

Natixis Investment Managers S.A. (die „Firma“) verpflichtet sich, ihre Geschäfte mit Integrität zu führen, um sich vor allen Formen von Bestechung und Korruption zu schützen, einschließlich der Vergabe oder Annahme von Bestechungsgeldern im kommerziellen Geschäft und der Korruption von öffentlichen Amtsträgern, einer privaten Organisation oder einer Privatperson.

Korruption stellt ein betrügerisches Verhalten dar, das unethisch ist und zu schweren strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen führen kann.

Infolgedessen hat die Firma ein Konformitätsprogramm implementiert, das darauf abzielt, Präventionsmaßnahmen durch Kommunikation und Sensibilisierung für die besten Praktiken zur Verhinderung von Bestechung und Korruption zu fördern und die Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sicherzustellen.

Zu den von der Firma entwickelten Präventionsmechanismen gehören:

- Risikokartierung von Korruptionsrisiken
- Die Einführung von Unternehmensrichtlinien, -verfahren und internen Regeln
- Schulung und Sensibilisierung
- Eine Anti-Bestechungs- und -Korruptionsrichtlinie für Dritte.

Die Firma überwacht regelmäßig ihre Geschäftsaktivitäten und -praktiken, um sicherzustellen, dass sie die Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einhält. Die Überwachung wird in Bereichen verstärkt, die einem höheren Korruptionsrisiko ausgesetzt sind.

Zusätzlich zu den oben genannten Präventionsmaßnahmen hat die Firma ein „Whistleblowing“-Verfahren eingerichtet, das es den Mitarbeitern ermöglicht, Verhaltensweisen oder Situationen zu eskalieren, die im Widerspruch zu den Anti-Bestechungs- und Korruptionsmaßnahmen der Firma stehen.

VI. Aktionärsrechterichtlinie II

Natixis Investment Managers S.A. und ihre Zweigniederlassungen (die „Firma“) arbeiten daran, alle Anforderungen der Aktionärsrechterichtlinie II (ARUG II) an das Engagement der Aktionäre im Anlageprozess und die Transparenz zu erfüllen.

Die Firma arbeitet an einer Engagement-Richtlinie, die sich auf Themen wie die Einbindung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen konzentriert, die ihre Strategie, Leistung und ihr Risiko sowie soziale und ökologische Auswirkungen und Unternehmensführung umfassen. Die Richtlinie wird auch die Art und Weise abdecken, wie die Firma ihre Stimmrechte ausübt, die bei bedeutenden Abstimmungen in einer jährlichen Offenlegung veröffentlicht werden.

Die Firma delegiert Anlagemandate an ihre Konzerngesellschaften, die ihrerseits Richtlinien und Verfahren zur Stimmrechtsvertretung einhalten, die so konzipiert und umgesetzt werden, dass sichergestellt ist, dass die Stimmrechtsvertretung im besten Interesse der Kunden erfolgt. Die Firma hat auch ihre eigenen Richtlinien für Interessenkonflikte und Stimmrechtsvertretung implementiert, die in diesem Dokument beschrieben sind.